

## Gebietsänderungsvertrag über die Abfallwirtschaft

Genehmigung durch Verfügung der Bezirksregierung Hannover vom 09.12.2002, Aktenzeichen 202.1-01470/1/4/6

Die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,  
Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

- im Folgenden „Region“ genannt -

und

die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Trammplatz 2, 30159 Hannover

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

schließen gemäß § 83 Abs. 4 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348 - im folgenden „Regionsgesetz“ genannt) in Verbindung mit §§ 15 und 16 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), folgenden Vertrag:

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

Der Übergang der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz gemäß §§ 8 Abs. 8, 9 Abs. 1 Nummer 15 und 85 Abs. 2 Regionsgesetz und der sonstigen Aufgaben der Abfallwirtschaft von der Stadt auf die Region erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2003.

### **§ 2 Aufgabenumfang**

- (1) Die Region ist - bezogen auf die abfallwirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebes Hannover - Rechtsnachfolgerin der Stadt und übernimmt insoweit alle zum Eigenbetriebsvermögen gehörenden Rechte und Pflichten einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Verträge. Beide Parteien verpflichten sich, zum Übergang von Rechten und Pflichten etwa erforderliche Zustimmungen von Dritten herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen und sollte es der Stadt nicht gelingen, sich aus solchen Rechtsverhältnissen zu lösen, wird die Region die Stadt von Rechtsnachteilen freihalten.
- (2) Die Region übernimmt auch die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, soweit diese bisher von der Stadt entsorgt wurden, insbesondere auch aus den Verträgen der Stadt mit der Duales System Deutschland AG.

### **§ 3 Vermögensübergang**

- (1) Die Region übernimmt zu diesem Zweck die Grundstücke des Abfallwirtschaftsbetriebes gemäß Anlage 1 \* sowie alle darauf befindlichen Gebäude und Anlagen, die Zwecken der Abfallwirtschaft dienen. Dies gilt auch für die sonstigen Vermögensgegenstände des Abfallwirtschaftsbetriebes, die Zwecken der Abfallwirtschaft dienen. Der Umfang dieser Vermögensgegenstände ist vorläufig in Anlage 2 \* dokumentiert und ergibt sich verbindlich auf Grundlage der Bilanz per 31.12.2002.

Die Übernahme der Vermögenswerte erfolgt unter gleichzeitiger Übernahme der hierzu gehörigen Darlehensschulden und sonstigen Verbindlichkeiten.

- (2) Außerdem übernimmt die Region die im Vermögen des Abfallwirtschaftsbetriebes liegenden Gesellschaftsanteile der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH, so dass das Eigentum an der Gesellschaft aus dem Sondervermögen der Stadt auf die Region übergeht.

Soweit die Stadt zugunsten der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH Bürgschaften gewährt hat, werden diese von der Region übernommen. Die Parteien verpflichten sich, die für die Bürgschaftsübernahme erforderliche Zustimmung Dritter herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen und sollte sich die Stadt nicht von den bestehenden Bürgschaften freimachen können, wird die Stadt durch die Region von sich hieraus ergebenden Rechtsnachteilen freigehalten. Der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH von der Stadt gewährte Kassenkredite werden von der Region zum Stichtag des Übergangs an die Stadt zurückgezahlt.

- (3) Sämtliche Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen gehen in dem Zustand über, in dem sie sich am 01.01.2003 befinden.
- (4) Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Grundstücke oder Teile daraus veräußert, an Dritte übertragen oder Dritten an Grundstücken oder Teilen daraus eigentumsgleiche Rechte eingeräumt werden, ist die Region verpflichtet, vorher zu klären, ob sich Versorgungsleitungen, Kanäle oder sonstige Ver-/ Entsorgungseinrichtungen der Stadt oder Dritter auf dem Grundstück befinden, und für diese nach Anforderung durch den jeweiligen Leitungsträger etwa erforderliche Dienstbarkeiten zu bestellen. Sollten sich in der Phase des Übergangs aus Sicht der Stadt weitere Bedarfe zur dinglichen Sicherung ergeben, werden diese auf Anforderung der Stadt entsprechend bestellt.
- (5) Abweichend von Abs. (1) wird die Region an den durch den Abfallwirtschaftsbetrieb an der Karl-Wiechert-Allee (Gemarkung Groß Buchholz, Flur 14, Flurstücke 539/2. 539/4. 566, 567, siehe Anlage 1, Pos. 4 \*) genutzten Grundstücken nur Miteigentümerin entsprechend der Nutzungsverteilung zwischen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung. Der Anteil der Abfallwirtschaft beträgt 64,70 %. Über die Nutzung, Lastentragung und Verwaltung wird zwischen den Parteien ein gesonderter Vertrag geschlossen.
- (6) Die Region übernimmt das in Abs. (1) und (2) aufgeführte Vermögen und dessen Finanzierung. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Im Rahmen der Vermögensübertragung etwa anfallende Grunderwerbsteuern werden von der Region getragen.
- (7) Unabhängig von der Regelung in Abs. (6) wird ein im Jahr 2002 etwa erzielter Gewinn aus der Tätigkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes Hannover für die DSD Duales System Deutschland AG nach Vorliegen des entsprechenden Abschlusses 2002 durch die Region bzw. den etwa zu gründenden Zweckverband an die Stadt ausgezahlt.

## § 4 Aufgabenfortfall

Im Falle eines ersatzlosen Fortfalls des abfallwirtschaftlichen Verwendungszwecks fallen die nach § 3 (1) und (2) übernommenen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen unter Vorbehalt der folgenden Regelungen nicht in das Eigentum der Stadt zurück.

- a) Für die Grundstücke an der Karl-Wiechert-Allee (Gemarkung Groß Buchholz, Flur 14, Flurstücke 539/2. 539/4. 566, 567) wird der Stadt durch die Region für den Fall, dass der abfallwirtschaftliche Verwendungszweck ersatzlos wegfällt, ein Ankaufsrecht an dem Mit-

eigentumsanteil der Region eingeräumt. Wenn die Stadt davon Gebrauch macht, ist Kaufpreis der in der Jahresbilanz 2002 des Abfallwirtschaftsbetriebes ausgewiesene anteilige Buchwert.

- b) Sollte der Bau der biologischen Abfallbehandlungsanlage oder der Müllverbrennungsanlage aus rechtlichen Gründen abschließend nicht realisiert werden können oder sollte die Region auf den Bau einer oder beider Anlagen verzichten, verpflichtet sich die Region, dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt seitens der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH die Möglichkeit eröffnet wird, die jeweiligen für den Bau vorgesehenen Flächen (Anlage 3, noch nicht alle Flächen vermessen \*) auf Grundlage des per 31.12.2002 bilanzierten Grundstückswertes zurückzuerlangen. Im Falle eines Rückkaufs erstattet die Stadt alle von der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH aufgewendeten Kosten für Freimachung und Erschließung der Flächen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, von dieser Option Gebrauch zu machen. Die Option endet am 31.05.2005.
- c) Die Region verpflichtet sich, die Verpflichtungen nach den Buchstaben a) und b) etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

## **§ 5 Personalübergang**

Die Region übernimmt ferner die Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebes Hannover, soweit diese ganz oder überwiegend mit Aufgaben nach § 1 befasst sind. Der hierzu am 22.05.2001 geschlossene „Bezirkliche Tarifvertrag aus Anlass der Bildung der Region Hannover“ findet Anwendung.

## **§ 6 Haftpflichtfragen und Rechtsangelegenheiten**

- (1) Für Haftpflichtansprüche auf Grund gesetzlicher Vorschriften gemäß § 1 der Verrechnungsgrundsätze des Haftpflichtschadensausgleiches der Deutschen Großstädte (HADG), Stand 2002, (Anlage 4 \*) aus Schäden, die durch die Tätigkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, ist die Stadt Verpflichtete. Die Ansprüche werden von der Stadt bearbeitet und reguliert.

Bis zur endgültigen Abwicklung dieser Schadensfälle übernimmt die Region die Haftpflichtschadensumlage und die Verwaltungskosten, die vom Abfallwirtschaftsbetrieb zu tragen gewesen wären.

- (2) Die Region ist Verpflichtete für Haftpflichtansprüche gemäß Abs. (1) aus Schäden, die ab dem 1. Januar 2003 entstehen. Die Bearbeitung und Regulierung dieser Ansprüche obliegt der Region.

## **§ 7 Satzungen**

Die Region erlässt mit Wirkung zum 01.01.2003 eine Abfallentsorgungssatzung und eine Abfallgebührensatzung mit Wirkung für das gesamte Regionsgebiet.

\* Über die Anlagen 2-4 kann bei Team 36.08, TeamL : Annette Klemm, ☎ 0511/616-22780, Auskunft eingeholt werden.